

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.06.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erfahrungsbericht der Verwaltung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA 16.02.1999, TOP 3.3, Drucksachenummer 6777N, UStA, 21.03.2000, Drucksachennr. 298/1999-2004, UStA, 16.07.2002, TOP 9, Drucksachennr. 5845/1999-2004; AfUK, 22.06.2010, TOP 10, Drucksachennr. 1090/2009-2014

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, ausgehend vom Sachstandsbericht aus 2010 (Vorlagem1090/2009-2014), einen aktualisierten Erfahrungsbericht zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bielefeld vorzulegen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Welche Schwierigkeiten gibt es angesichts der erhöhten Bautätigkeit, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gewinnen und in welcher Form werden Investor/innen dabei unterstützt?
- Wie ist der Sachstand zum Bielefelder Ökokonto?
- Welche Perspektiven und Optimierungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung für die nächsten Jahre?“

Aufbauend auf den Sachstandsbericht aus 2010 wird im Folgenden auf seitdem erfolgte Änderungen, Erfahrungen sowie mögliche Optimierungen in der Zukunft eingegangen.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist seit der Information am 22.06.2010 im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss weitgehend unverändert. Der Landesgesetzgeber

hat allerdings inzwischen durch die Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016 Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen herbeigeführt und bestimmte landesrechtliche Akzente gesetzt:

- Streichung der sog. "1 : 1 -Regelung" (landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche),
- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen,
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten).
- Präzisierung der Regelungen für Ausgleich und Ersatz auf landwirtschaftlichen Flächen.

Das Letztgenannte bezieht sich insb. auf die Durchführung der Kompensation auf wechselnden landwirtschaftlichen Flächen. Hier ist zuvor eine Flächenkulisse festzulegen und eine sogenannte „Referenzfläche“ grundbuchlich zu sichern. Sofern Landwirte im Laufe der Zeit keine oder nicht ausreichende Flächen für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen, wird diese Referenzfläche als Kompensationsfläche genutzt und der Ausgleich dadurch dauerhaft gesichert. Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zur kompletten Betriebsumstellung können ebenfalls der Kompensation dienen und dann auch mit Ersatzzahlungen finanziert werden.

2. Sachstand zu den in Bielefeld vorhanden Ausgleichs- und Ersatzflächen

In dem digitalen „**Ersatzflächenkataster**“ der Stadt Bielefeld werden alle verbindlich festgelegten und noch verfügbaren Kompensationsflächen außerhalb der Eingriffsgrundstücke verzeichnet. Bislang sind insgesamt 372 Kompensationsflächen mit einer Gesamtfläche von 545 ha erfasst. Hiervon sind 250 ha in städtischem Besitz und 295 ha in Privatbesitz. 200 ha wurden als Aufforstungsfläche angelegt, der andere Teil im Wesentlichen als Hecken, Streuobstwiesen und Extensivgrünland. Davon werden insgesamt ca. 515 ha bereits für den Ausgleich zugelassener Eingriffsvorhaben genutzt. Damit sind hier kurzfristig noch rund 30 ha frei verfügbare Ausgleichsfläche vorhanden.

In dem Ersatzflächenkataster sind auch Flächen des städtischen „**Ersatzflächenpools**“ enthalten. Dabei handelt es sich um städtische Flächen, die bis zu ihrer Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ohne besondere naturschutzfachliche Bindungen landwirtschaftlich genutzt werden. Im Bereich des Ersatzflächenpools Schelphof (insgesamt 40,4ha) sind derzeit noch 18,9 ha frei, ca. 2 ha sind es im Bereich des Ersatzflächenpools West (städtische Flächen in Dornberg und Jöllenbeck mit einer Gesamtfläche von 24,9 ha).

Darüber hinaus gibt es „**Ökokontoflächen**“. Das sind Flächen, auf denen bereits aufwertende Maßnahmen des Naturschutzes im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe durchgeführt wurden. Diese Maßnahmen können dem Ausgleich künftiger Eingriffe dienen, soweit sie nicht bereits für die Kompensation von Eingriffen verwendet worden sind.

Die Stadt Bielefeld hat zwei eigene Ökokonten mit einer Gesamtfläche von 14,4 ha, von denen derzeit noch 2,0 ha für die Kompensation von Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen. Es handelt sich um das Ökokonto „Beweidungsprojekt Johannisbachau“ und das „Ökokonto Bielefelder Landwirtschaft“.

Das letztere wurde in Kooperation mit Landwirten und der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft eingerichtet. Seit 2005 hat die Stadt Bielefeld insgesamt sechs Ökokontoverträge mit Privateigentümern und der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft abgeschlossen. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 Abs. 2 Baugesetzbuch zu Bebauungsplänen für Ausgleichsfläche, die über den Bedarf für den Bebauungsplan festgesetzt wurden, eine Ökokontoregelung getroffen. Insgesamt gibt es 24,9 ha an privater Ökokontofläche im Stadtgebiet, wovon 7,1 ha noch keinen Eingriffsvorhaben zugeordnet sind.

Diese Flächen sind in der Bilanz des oben beschriebenen Ersatzflächenkatasters enthalten.

3. Prognose des zukünftig zu erwartenden Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfes

Zur Zeit stehen noch keine belastbaren Prognosen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Für die Kalkulation des zukünftigen Kompensationsflächenbedarfs kann daher nur von Hilfsgrößen ausgegangen werden:

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist ca. 78 ha eingriffsrelevante Wohnungsbauflächen als Reserve auf. Darüber hinaus sind von den Reserven im Regionalplan (RP), die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind, ca. 295 ha potentiell eingriffsrelevant. Geht man davon aus, dass diese Reserven genutzt würden, müssten ca. 374 ha neue Siedlungsflächen ausgeglichen werden.

Die Gewerbebedarfsflächenprognose formuliert zudem einen weiteren Bedarf von ca. 288 ha Gewerbeflächen¹. Davon sind schätzungsweise 210 ha eingriffsrelevant.

Legt man diese Bedarfe zugrunde, so ist bei überschlägiger Ermittlung von einem Bedarf an Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von 262 ha auszugehen. Ohne Einbeziehung der oben genannten ASB-Flächen beträgt der Wert noch 151 ha. Diese Einschätzungen basieren auf Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Sie sind angesichts der breiten Streuung des Ausgleichsbedarfs mit Unsicherheiten behaftet, können aber doch dazu dienen, die Größenordnung des Kompensationsbedarfes zu bestimmen. Bei Wohnungsbaunutzung ist von einem Verhältnis der Bauflächen zu den Ausgleichsflächen von ca. 1: 0,38 auszugehen. Bei gewerblichen Bauflächen beträgt dieser Faktor im Schnitt 1: 0,58.

In dieser Berechnung sind die Kompensationsbedarfe für andere Eingriffsverursacher (Verkehr, Abgrabungen, Einzelbauvorhaben u. ä.) noch nicht berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass die deutlich ökologisch aufwertbaren und verfügbaren Flächen schon weitgehend für eine Kompensation genutzt werden und es zunehmend schwerer wird, entsprechend geeignete Flächen zu finden. Daher muss es weiterhin das Ziel sein, den Flächenverbrauch durch sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu reduzieren und bereits bebaute Flächen besser auszunutzen.

4. Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Investoren sollen nach Möglichkeit selber für die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen sorgen, um das Kontingent freier städtischer Ausgleichs- und Ersatzflächen zu schonen und damit Reserven für die Fälle zu haben, in denen kurzfristig keine anderen Flächen akquiriert werden können. Sowohl das Forstamt als auch die untere Naturschutzbehörde unterstützen Investoren bei Bedarf und weisen sie auf Grundstückseigentümer/innen hin, von denen bekannt ist, dass diese bereit sind, Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Auch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft kann in solchen Fällen in die Flächensuche einbezogen werden.

Die Ökokontoregelung hat sich als geeignetes Instrument zur Bewältigung der Eingriffsregelung bewährt. Da die Fertigstellung der Maßnahmen sowie die dauerhafte Sicherung und Pflege als Voraussetzung für die Einbuchung in das Ökokonto abgeschlossen sind, werden Genehmigungsverfahren oder Verfahren zu Bebauungsplänen erleichtert und beschleunigt. Zudem weisen die Flächen je nach Vorlaufzeit bereits eine gewisse ökologische Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffes auf. Zusätzlich ist von Vorteil, dass die Flächen überwiegend weiterhin in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verbleiben und dem Landwirt für die landwirtschaftliche Nutzung die Flächenprämie zusteht.

Aufgrund des Pools an städtischen Ausgleichs- und Ersatzflächen, vorhandener Ökokontoflächen

¹ http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/V3888_Anlage11_11_Flaechenbilanz.pdf

und weil Investoren teilweise über Private Ausgleichsflächen bereitstellen konnten, gab es bisher keine Engpässe bei Kompensationsflächen. Ausgenommen hiervon ist der Ausgleich von Waldeingriffen. 2013 musste erstmals bei einem Bebauungsplan die Durchführung der Ersatzaufforstung außerhalb der Stadt nachgewiesen werden. Die Stadt verfügt im Moment nur noch über 6.365 m² an freier Ersatzaufforstungsfläche.

5. Lage und Art der Kompensationsflächen

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind die Festsetzungen der Landschaftspläne bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Konkrete Vorgaben für die Kompensation sind in den Landschaftsplänen Bielefelds aber nicht enthalten. Im Überwiegenden handelt es sich bei den Festsetzungen in den Landschaftsplänen um kleinere Maßnahmen auf Privatflächen, die nur mit Zustimmung der Eigentümerinnen / Eigentümer realisiert werden, so dass die Festsetzungen der Landschaftspläne im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kaum eine Rolle spielen.

Entsprechend der „Leitlinie zur Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 16.02.1999) werden die Ausgleichsmaßnahmen i. d. R. außerhalb der Baugebiete auf größeren, zusammenhängenden Flächen durchgeführt. Dies ist ökologisch sinnvoll, da diese Flächen einem wesentlich geringeren Störungsdruck ausgesetzt sind als siedlungsnahen Flächen und zu einer Anreicherung der freien Landschaft als Vernetzungselement und Trittsteinbiotop beitragen. Auch im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung von Tierpopulationen sind größere, zusammenhängende Flächen günstiger zu beurteilen.

Bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahme wird darauf geachtet, dass nur bei einer Waldinanspruchnahme eine Aufforstungsmaßnahme als Kompensation erfolgt. Bei Eingriffen in Offenlandbiotope und bei der Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb von Wald erfolgt der Ausgleich durch die Herstellung von Hecken und Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Extensivgrünland und Brachen. Streuobstwiesen kommen, da sie mit einem hohen Pflegeaufwand verbunden sind, nur dann in Betracht, wenn ein konkreter Bewirtschafter vorhanden ist.

Ein großer Teil der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzten Flächen ist weiterhin forst- oder landwirtschaftlich (ca. 395 ha Forst und ca. 27 ha Landwirtschaft) nutzbar. 123 ha sind dagegen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies sind ca. 23% der im Ersatzflächenkataster erfassten Maßnahmen. Da die Eingriffsverursacher i. d. R. auch die langfristige Pflege finanzieren, erhalten die Landnutzer/innen so eine zusätzliche Einnahmequelle. Zudem haben Landwirte weiterhin Anspruch auf die landwirtschaftliche Flächenprämie.

Es gibt den gesetzlichen Auftrag, Flächenverluste mit einer vollständigen Nutzungsaufgabe, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen, zugunsten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu minimieren. Um dies zu erreichen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Die Chancen und Restriktionen werden im Folgenden aufgezeigt:

a) Ausgleich auf den Freiflächen von Baugrundstücken

Grundsätzlich ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Wohngrundstücken im Bebauungsplan selbst möglich. Dies kann zu einer Durchgrünung des Baugebietes mit positiven Auswirkungen auf Klima, Luft, Wasserrückhaltung, Biodiversität, Landschaftsbild u.a. beitragen. Aufgrund der oftmals geringen Größe der Grundstücke sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht möglich, so dass hierdurch der Ausgleichsflächenbedarf nur untergeordnet gedeckt werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstückseigentümer/innen zumeist den Wunsch haben, ihr Grundstück nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und zu nutzen.

Für Gewerbegrundstücke gilt Ähnliches. Neben der Herstellung von Repräsentationsgrün

steht oftmals die Ausnutzung der Grundstücksfläche im Vordergrund, so dass auch hier nur untergeordnet der Ausgleichsbedarf zu decken ist.

Im baurechtlichen Außenbereich wird der Ausgleich in der Regel auf den Eingriffsgrundstücken selber festgelegt. Hier bietet sich das an, weil oftmals ausreichende Fläche zur Verfügung steht. Die Grundstückseigentümer/innen sind daher in der Regel eher bereit, entsprechende Maßnahmen auf ihrem Grundstück umzusetzen.

b) Entsiegelungsmaßnahme

Die Durchführung einer Entsiegelung von Flächen und deren ökologische Aufwertung kommen in der Praxis kaum vor, da diese Flächen oftmals einer neuen Bebauung zugeführt werden. Zudem ist die Entsiegelung und Aufwertung einer Fläche wesentlich teurer als die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf un bebauten Flächen. Außerdem kann eine Entsiegelung nur dann vollständig als Ausgleichsfläche angerechnet werden, wenn über die Entsiegelung hinaus eine deutliche ökologische Aufwertung vorgesehen ist.

c) Gebäudebegrünungen

Mit einer Dachbegrünung kann 50 - 70% der Regenwassers zurückgehalten werden, ein Teil davon verdunstet, der Rest fließt verzögert in die Kanalisation, wodurch diese entlastet wird. Staub und Schadstoffe werden zum Teil gefiltert. Da sich Gründächer weniger aufheizen, haben diese auch einen positiven Effekt auf das Stadtklima. Zudem bieten sie der innerstädtischen Fauna Lebensraum. Mit einer Dachbegrünung kann aber nur bedingt der Eingriff in Offenlandbiotope wie Acker oder Grünland kompensiert werden. Im Hinblick auf die Tierwelt profitieren i. d. R. nur Vögel und Insekten, die flugfähig sind und diese Flächen über den Luftraum erreichen können. Viele Tierarten, die durch eine Bebauung ihren Lebensraum verlieren, können diese Flächen nicht nutzen. Auch können Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes, des Bodens und i. d. R. auch des Landschaftsbildes mit einer Dachbegrünung nicht kompensiert werden. So sind neben der Dachbegrünung noch andere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Kosten einer Dachbegrünung sind im Vergleich zu denen anderer Kompensationsmaßnahmen sehr hoch. Zudem sind gerade bei gewerblichen Gebäuden zusätzliche statische Aufwendungen notwendig. So wurden bislang nur sehr wenige Dachbegrünungen in Bebauungsplänen festgesetzt – auch wenn diese aus den o.g. Gründen grundsätzlich sehr zu begrüßen sind.

Desgleichen wurden bislang Maßnahmen zur Fassadenbegrünung nur sehr selten in Bebauungsplänen festgesetzt und bei der Kompensation berücksichtigt, obgleich solche Maßnahmen meistens mit geringeren Aufwendungen als Dachbegrünungen umgesetzt werden können.

d) Produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen

Produktionsintegrierte Maßnahmen können auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse durchgeführt werden. Zu den Maßnahmen gehören doppelter Saatreihenabstand, Düngeverzicht oder deren Einschränkung, Biozidverzicht, Ackerrandstreifen, Schwarzbrachen und Streuobstwiesen. Zudem muss gleichzeitig eine Referenzfläche bereitgestellt und grundbuchlich gesichert werden, die für den Fall, dass innerhalb der Flächenkulisse keine Flächen zur Verfügung stehen, ökologisch bewirtschaftet werden kann. Bislang gibt es entsprechende Kompensationsflächen im Bereich Ummeln, die von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut werden. Der Kontroll- und Organisationsaufwand bei solchen Lösungen ist hoch und in der Regel sind solche Lösungen mit dem Nachteil verbunden, dass die extensiv genutzten Flächen immer wieder

wechseln und daher eine Dauerhaftigkeit auf ein und derselben Fläche nicht gegeben ist. Eine abschließende Einschätzung ist allerdings angesichts der bislang geringen Vertragslaufzeit (seit 2012) noch nicht möglich.

e) Kompensationsmaßnahmen im Wald

Für Kompensationsmaßnahmen im Wald hat das Land Nordrhein-Westfalen als Handlungsempfehlung „Hinweise“ herausgegeben.

Anerkannt werden können Maßnahmen, bei denen geringwertigere Waldflächen zu höherwertigen Waldflächen umgebaut werden. Die angestrebten Maßnahmen müssen über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen.

Geeignete waldbaulichen Maßnahmen sind:

- der Umbau von naturfernen, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Waldbeständen mit einer Mindestgröße von 10.000 m² zu natürlichen Waldbeständen,
- die Entwicklung großflächiger Naturwaldzellen mit einer Mindestgröße von 10.000 m² durch Nutzungsaufgabe in Bestände, die weitgehend der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen; dabei ist die Lage zur Bebauung und die Nutzung des Bereiches für die Erholung zu berücksichtigen,
- der Aufbau von Waldrändern auf Flächen bisheriger Nadelwaldstandorte,
- die Wiedervernässung von degenerierten Bruchwäldern,
- der Rückbau forstlicher Wege und
- der Aufbau historischer Waldnutzungsformen wie Niederwald mit einer Mindestgröße von 10.000 m² auf bisherigen Nadelwaldstandorten.

Bestände, mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in der 2. Baumschicht und der Strauchschicht bei denen lediglich durch Herausnahme der nicht heimischen Baumarten der naturnahe Zustand erreicht ist, können nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. Der Umfang der Aufwertung muss im Einzelfall geprüft werden. Die Umwandlung von Fichtenforsten oder dichten, jungen Kiefernbeständen zu naturnahen Laubholzbeständen kann maximal zu 50 % auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden.

f) Maßnahmen an Gewässern

Auch Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie können für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden. Da solche Maßnahmen in der Regel mit Fördermitteln des Landes finanziert werden, kann hierbei allerdings nur der städtische Eigenanteil in Höhe von derzeit 10% für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen angerechnet werden. Wasserbauliche Maßnahmen sind in der Regel wesentlich teurer als die üblichen Ausgleichsmaßnahmen wie Gehölzanpflanzungen oder Extensivierungen von Grünland.

Im Allgemeinen ist es kaum realisierbar, wasserbauliche Maßnahmen und eingrifftsrelevante Projekte zeitgleich planerisch und genehmigungstechnisch zu bearbeiten. Daher muss die Stadt bei der Nutzung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich in finanzielle Vorleistung gehen und diese Maßnahmen für ein Ökokonto nutzen. Geeignete Gewässerausbaumaßnahmen werden künftig in das Ökokonto eingestellt. Der Umfang der Flächen mit ökologischen Aufwertungen wird angesichts der linienhaften Struktur der Gewässer nur gering sein.

Ökologisch besonders effektiv ist die Bereitstellung von 10 bis 30 m breiten Gewässerrandstreifen, mit denen gleichzeitig eine spürbare Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte erzielt werden kann. Hierzu ist aber wiederum die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig. Bislang wurden solche

Maßnahmen wegen fehlender Flächenverfügbarkeit noch nicht durchgeführt.

g) Öffentliche Grünflächen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auch in öffentlichen Grünflächen festgesetzt werden. Dies ist nur unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen möglich. Die Flächen müssen groß genug sein, um ökologische Potentiale entwickeln zu können. Sie dürfen keine Freizeitanlagen enthalten und nicht als Hundefreilaufflächen genutzt werden. Die Pflege muss sich dauerhaft an ökologischen Gesichtspunkten wie der Förderung des Artenreichtums orientieren. Hierzu gehört z. B. die Abfuhr des Mähguts oder das abschnittsweises auf den Stock setzen von Gehölzflächen. Dabei muss auch eine Mindestbreite der Grünflächen von ca. 30 m gegeben sein, damit sich beispielsweise auch freiwachsende, naturnahe Gehölzflächen entwickeln können.

h) Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Bislang wurden solche Maßnahmen nur im Zuge von Eingriffen durch Straßenbaumaßnahmen als Kompensation berücksichtigt. Solche Maßnahmen sind in der Regel sehr kostspielig und nur bei ohnehin erforderlichen Umgestaltungen von Verkehrsflächen zu realisieren. Die Einstellung in ein Ökokonto ist auch bei solchen Maßnahmen denkbar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich begrenzt sind. Somit ist auch weiterhin in Abhängigkeit vom Umfang der Siedlungsentwicklung mit der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Kompensationszwecke zu rechnen. Wie in den vergangenen Jahren wird es dabei aber auch möglich sein, eine modifizierte landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen vorzusehen, und Landwirte in die langfristige Pflege einzubeziehen.

6. Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der bisherigen Praxiserfahrung und der zu erwartenden Entwicklung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- Die Flächenbeanspruchung für Kompensationsmaßnahmen ist nur durch die Vermeidung von Eingriffen und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wirksam zu beeinflussen. Angesichts steigender Bevölkerungszahlen und Nutzungsansprüche werden künftig neue städtebauliche und bauliche Lösungen erforderlich, um diese Ansprüche vorrangig durch Innenentwicklung zu erfüllen. Auch eine Begrenzung des Baus von Einfamilienhäusern zugunsten von mehrgeschossiger Bebauung ist vor diesem Hintergrund geboten.
- Die Erfahrungen mit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zeigen, dass die Anwendung der Eingriffsregelung nicht automatisch die Einhaltung bestimmter gestalterischer und ökologischer Standards in den Baugebieten sicherstellt. Auch kann die Eingriffsregelung keine gestalterischen und funktionalen Verbesserungen der Freiflächen bei der Überplanung von Bauflächen bewirken. Daher ist es zweckmäßig, unabhängig von der Eingriffsregelung im Sinne einer doppelten Innenentwicklung² allgemein geltende Standards für unterschiedliche Siedlungsbereiche in Bielefeld zu definieren. Dabei sind gestalterische Aspekte, Fragen der Grünversorgung, der Klimaanpassung, der Rückhaltung von Regenwasser, des Bodenschutzes, der Biodiversität u. a. zu berücksichtigen. Solche Standards können u. a. im

² „Doppelte Innenentwicklung“ bedeutet, dass nicht nur eine bauliche Verdichtung im Innenbereich erfolgen soll, sondern gleichzeitig auch Freiräume im Innenbereich erhalten und aufgewertet werden.

Zuge der anstehenden Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts und eines Freiraumentwicklungskonzepts sukzessive entwickelt werden. Diese Maßnahmen können zwar bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt werden, eine wesentliche Reduzierung des Bedarfs von Kompensationsflächen im Zuge der Siedlungsentwicklung ist dabei aber nicht zu erwarten.

- Basierend auf dem Plan „Naturschutzrechtliche Ausgleichsräume – Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“ vom 17.11.1999 sollte ein Ausgleichskonzept als Teil des geplanten integrierten Freiraumentwicklungskonzepts erarbeitet werden. Mit dem Konzept sollen geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen bzw. geeignete Maßnahmen identifiziert und Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Dabei ist auch dem zukünftigen Bedarf an Waldersatzflächen Rechnung zu tragen.
- Bestimmte großflächige zusammenhängende Räume sollten im Sinne des Naturschutzes aufgewertet, in Zusammenarbeit mit Landnutzern nachhaltig entwickelt und gepflegt werden und als Ökokontofläche für die Kompensation von Eingriffen zur Verfügung stehen. Für solche großflächige Maßnahmen gibt es schon zahlreiche erfolgreiche Beispiele wie Hof Ramsbock, das Beweidungsprojekt in der Johannisbachau oder das Entwicklungskonzept für den Schelphof. Diese Projekte haben gezeigt, dass so nicht nur ökologisch hochwertige Bereiche entwickelt werden können, sondern damit auch Verfahrenserleichterungen und ökonomische Vorteile für die Vorhabenträger einhergehen. Zur Zeit wird geprüft, ob im Bereich Reiherbachau ein solcher Bereich entsprechend entwickelt und in ein Ökokonto eingestellt werden kann.
- Um der Stadt für ihre Bauleitplanung und Freiraumentwicklung Handlungsspielräume zu sichern, ist eine Bodenbevorratung bzw. Flächenbereitstellung für Kompensationsmaßnahmen unerlässlich.
- Da Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum durchgeführt werden können und dieser weit über das Stadtgebiet hinausgeht, wäre eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege von Ersatzflächen grundsätzlich möglich. Konkrete Anknüpfungspunkte gibt es zur Zeit noch nicht; sie sollten zukünftig anlassbezogen gesucht werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.